

Eintragungsbescheid

Dem Antrag vom 20. April 2022 folgend haben wir nach Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen die

**Energiekontor AG
Mary-Somerville-Str. 5**

28359 Bremen

mit den Tätigkeiten „Ingenieurbüro für Umwelttechnik (NACE 711226)“ und „Umweltschutz (Beratung) (NACE 711229)“ am Standort Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen am **11. Mai 2022** mit der Registrierungsnummer

DE-112-00044

in das von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg geführte EMAS-Register nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in Verbindung mit §§ 32, 33 Umweltauditgesetz (UAG) eingetragen. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg ist zuständige Registrierungsstelle für die Bezirke der Handelskammern Hamburg und Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven sowie für die IHK-Bezirke Braunschweig, Flensburg, Kiel, Lübeck, Lüneburg-Wolfsburg, Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern, Oldenburg, Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, Ostfriesland und Papenburg sowie Rostock, Schwerin und Stade für den Elbe-Weser-Raum.

Die nächste validierte Umwelterklärung ist der Registrierungsstelle spätestens bis zum **01. April 2025** vorzulegen.

Außerdem sind validierte Aktualisierungen der vorgelegten Umwelterklärung spätestens zum **01. April 2023** und zum **01. April 2024** vorzulegen.

Hinweise:

Die Registrierung berechtigt Sie, das EMAS-Logo nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 zu verwenden. Das EMAS-Logo darf nicht verwendet werden

- auf Produkten oder ihrer Verpackung oder
- in Verbindung mit Vergleichen mit anderen Tätigkeiten und Dienstleistungen oder in einer Weise, die zu Verwechslungen mit Umwelt-Produktkennzeichnungen führen kann.

Eine Aussetzung bzw. Streichung aus dem Register ist nach § 34 UAG vorgesehen, wenn

1. Sie es versäumen, der Registrierungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung eine validierte Umwelterklärung oder deren Aktualisierung oder eine unterzeichnete Erklärung vorzulegen oder die Eintragungsgebühr zu entrichten (Art. 15 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1221/2009) oder
2. die Registrierungsstelle zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Auffassung gelangt, dass Sie die Bestimmungen der Verordnung nicht einhalten (Art. 15 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1221/2009).

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird gesondert ausgestellt.

Lüneburg, den 11. Mai 2022



Gerd Ludwig
Berater | Volkswirtschaft, Umwelt- und Energiepolitik

